

Richtlinien des Landkreises -Kreisjugendamt- Kelheim

zur Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

**vom 17.04.2024
geändert zum 01.01.2024**

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege (s. Abschnitt 2),
- Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege (s. Abschnitt 3),
- Sonderpflege (s. Abschnitt 4),
- Bereitschaftspflege (s. Abschnitt 5).

Bei der Fallgestaltung nach § 35 a SGB VIII und § 41 SGB VIII und in Bereitschaftspflege nach § 42 SGB VIII (s. Abschnitt 5) werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z.B. Umzug oder § 86 Abs. 6 SGB VIII) hat ein Jugendamt vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft eine vorherige Absprache mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger zu treffen. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII).

2. Vollzeitpflege

2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans¹.

2.2 Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612 a Abs. 1 BGB (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres - vom 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr - ab dem 13. Lebensjahr) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

¹ Gemäß § 37c SGB VIII bedarf es darüber hinaus einer vorläufigen Perspektivklärung, die im Hilfeplan zu dokumentieren ist.

2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge², Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB Rechnung getragen. Die zweite Altersstufe entspricht 100 % des Mindestunterhalts. Dieser beläuft sich 2024 auf 551 €.³

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612 b Abs. 1 BGB, wobei das Kindergeld in Höhe von 250 € für das erste Kind berücksichtigt wird:

1. Altersstufe: 87 % von 551 € = 480 € abzgl. 125 € Kindergeldanteil = 355 €
2. Altersstufe: 100 % von 551 € = 551 € abzgl. 125 € Kindergeldanteil = 426 €
3. Altersstufe: 117 % von 551 € = 645 € abzgl. 125 € Kindergeldanteil = 520 €

2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

Der Erziehungsbeitrag wird auf 350 € pro Monat festgesetzt⁴.

2.3 Höhe der Pflegepauschale⁵

Die monatliche Pflegepauschale beträgt ab 01.01.2024:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	355 € x 2 = 710 €	350 €	1.060€
7. – vollendetes 12. Lebensjahr	426 € x 2 = 852 €	350 €	1.202 €
Ab 13. Lebensjahr	420 € x 2 = 1.040 €	350 €	1.390 €

² Kosten einer Haftpflichtversicherung für die Pflegekinder sind vom Unterhaltsbedarf grundsätzlich abgedeckt. Das Jugendamt kann die Risiken einer Haftung durch Abschluss einer Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder absichern.

³ Ab dem 1.1.2016 richtet sich der Mindestunterhalt gemäß § 1612a Abs. 1 Satz 2 BGB unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Über die Höhe legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht vor. Der konkrete Betrag wird dann alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung des BMJV festgelegt.

⁴ Bei der Höhe des Erziehungsbeitrags wurden bisher die Kosten der Erziehung aus den Empfehlungen des Deutschen Vereins mit berücksichtigt. Deren deutliche Anhebung von 275 Euro auf 420 Euro in der neuen Fassung vom 19.09.2023 kann derzeit nicht gefolgt werden, zumal der Deutsche Verein eine grundsätzliche Neubewertung des Erziehungsbeitrags vorgenommen hat.

⁵ Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht:

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs.1 Nr.3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. (BMF, IV C 3 - S 2342/07/0001 – DOK 2007/0530302).

Auf die Pflegepauschale ist das Kindergeld nach § 39 Abs. 6 SGB VIII anzurechnen.

Sofern es sich um ein Kurzzeitpflegeverhältnis handelt, bei dem kein Kindergeldanspruch gegenüber der zuständigen Familienkasse besteht, findet eine Anrechnung des Kindergeldes nach § 39 Abs. 6 SGB VIII nicht statt. Es wird, um einen Ausgleich zu anderen Pflegeverhältnissen zu schaffen, in diesen Fällen zusätzlich zur monatlichen Pflegegeldpauschale ein Aufstockungsbetrag in Höhe des hälftigen Erstkindergeldes gewährt. Ein solcher Aufstockungsbetrag wird längstens für sechs Monate vom Jugendamt übernommen. Einzelfallentscheidungen stehen im Ermessen des Jugendamtes und bleiben hiervon unberührt.

Diese Beträge sind bei gesetzlicher Veränderung des Mindestunterhalts automatisch entsprechend anzupassen (vgl. 2.2.1).

2.4 Unfallversicherung und Alterssicherung

Mit der Änderung des SGB VIII (KICK) zum 01.10.2005 wurde § 39 Abs. 4 SGB VIII dahingehend ergänzt, dass nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie nachgewiesene Aufwendungen hälftig zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet werden.

Die Erstattung von Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmal (2.4.1.) sowie nachgewiesene Aufwendungen hälftig zur angemessenen Alterssicherung pro Kind (2.4.2) erstattet. Wenn verschiedene Jugendämter eine Pflegefamilie belegen, dann leistet das Jugendamt die Beiträge zur Unfallversicherung, das zuerst belegt hat. Ebenso leistet es zur Hälfte die Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung für sein Pflegekind.

Werden Beiträge zur Unfallversicherung oder Alterssicherung von einem Jugendamt erstattet, müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Die Auszahlung des Erstattungsbetrags erfolgt mit dem monatlichen Pflegegeld. Nach Abschluss jeden Kalenderjahres ist von den Pflegeeltern unaufgefordert ein Nachweis des jeweiligen Versicherungsträgers über die geleisteten Aufwendungen vorzulegen. Geschieht dies nicht, wird die Auszahlung des Erstattungsbetrages eingestellt und nicht nachgewiesene Erstattungsbeträge zurückgefordert.

2.4.1 Unfallversicherung

Für Pflegeeltern besteht in der Vollzeitpflege keine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Die Erstattung einer Unfallversicherung erfolgt entsprechend der Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Derzeit liegt die Prämie bei 184,68 € jährlich (entspricht monatlich 15,39 €). Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt werden.

2.4.2 Alterssicherung

Das Kreisjugendamt Kelheim erstattet ab Januar 2006 den Pflegeeltern nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung zur Hälfte. Als angemessen gilt der festgelegte Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit 96,72 €). Es ergibt sich daher ein maximaler Zuschussbetrag in Höhe von derzeit 48,36 € monatlich pro Kind. Dieser wird im Regelfall an die nicht berufstätige Pflegeperson ausgezahlt. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugutekommt.

Insgesamt darf jedoch die Summe der einzelnen Zuschüsse nur maximal die Hälfte der

Gesamtaufwendungen für die Alterssicherung der Pflegeperson betragen.

Als Alterssicherung anerkannt wird eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird. Dies ist nach derzeitiger Rechtslage bei der Riester- und Rürup-Rente der Fall. Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vollzeitpflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

Der Beitrag wird nicht geleistet, wenn auf Grund der Beschäftigung als Pflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleibt bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt.

2.5 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächst höhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

2.6 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekinde; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekinde im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte, Berufsbildungswerken, KJP), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr. 2.3 um die Tage der Abwesenheit aus der Pflegefamilie gegebenenfalls pauschal gekürzt.

Ist zusätzlich zur Hilfe nach § 33 SGB VIII eine Hilfe nach § 32 SGB VIII (Erziehung in einer Tagesgruppe) notwendig, ist der monatliche Erziehungsbeitrag regelmäßig um 30 v.H. zu kürzen. Diese Regelung gilt nur für Neufälle ab 01.04.2009.

Bei der Beendigung von Pflegeverhältnissen vor dem 15. eines Monats wird die halbe Pflegepauschale, danach der volle Monatsbetrag belassen.

2.7 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d.h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkinde aufgegeben wurde. An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen.

Nach § 39 Abs. 4 SGB VIII kann im Rahmen einer Ermessensentscheidung bei Unterhaltsverpflichteten der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden. Eine solche Ermessensentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.⁶

⁶ Zur Abgrenzung von Sozialhilfe und Jugendhilfe vgl. Bayerische Empfehlungen zur Abgrenzung der Leistungen der Jugendhilfe von den Leistungen der Sozialhilfe für Pflegekinde INFO BLJA 27/1 vom 21.01.1993; abgedruckt in: „Jugendhilferecht in Bayern“, Loseblattsammlung des Bayerischen Landesjugendamtes.

2.8 Zusätzliche Leistungen

2.8.1 Pauschalierung

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1 hinausgehende Leistungen werden pauschaliert bewilligt.

Der monatliche Pauschalbetrag beträgt 75,00 €. Damit sind grundsätzlich sämtliche Leistungen einer laufenden Hilfe mit folgenden Ausnahmen abgegolten:

2.8.2 Bestimmte Tatbestände

Art	Voraussetzungen	Höhe
Erstausstattung für Möbel und Bekleidung	Einmalige Pauschale zu Beginn der Hilfe	2.000,00 €
Kindergartenbeitrag (ohne Verpflegung)	Antrag durch die Pflegeeltern nach § 1688 BGB; Kindergartenbesuch	Teilnahmebeitrag
Weihnachtshilfe	Auszahlung erfolgt stets Anfang Dezember	10 % der Pflegepauschale der jeweiligen Altersstufe – aufgerundet auf volle Euro.
Einschulung	Einmalige Pauschale zum Schulbeginn	350,00 €

Grundsätzliches:

Die Gewährung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes. Individuelle Entscheidungen bei besonders gelagerten Ausnahmefällen werden durch diese Richtlinien nicht ausgeschlossen.

2.9 Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII.

Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

3. **Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege**

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

- Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v.H. und
- Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v.H. der Pflegepauschale nach Nr. 2.3.

Zusätzliche Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden ungekürzt gewährt.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr. 2.7 Abs. 1 entsprechend.

4. Sonderpflege

4.1 Grundsätze

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 zeitlich begrenzt angemessen erhöht. Dafür kommen besonders qualifizierte, erfahrene und fortgebildete Pflegefamilien in Betracht.

4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung

Über den Mehrbedarf und die dementsprechende Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen einer Fachkräfte-Konferenz entschieden.

Ein erweiterter Förderbedarf wird grundsätzlich angenommen, wenn der junge Mensch aufgrund seiner schweren emotionalen, psychischen, kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigung im Alltag gravierende Verhaltensauffälligkeiten zeigt und daher besondere pädagogische Betreuungsbedingungen benötigt.

Der Mehrbedarf kann beispielsweise mit dem angehängten Beurteilungssystem (vgl. **Anhang 1**) ermittelt werden. Einzelne Merkmale sind ergänzend in **Anhang 2** erläutert. Es können Wertungen von 0 – 6 Punkten vergeben werden:

- 0 = Merkmal nicht erkennbar/vorhanden
- 1 = sehr geringe Belastung
- 2 = geringe Belastung
- 3 = mäßige Belastung
- 4 = starke Belastung
- 5 = sehr starke Belastung
- 6 = massive Belastung für die Pflegefamilie

Die Zielsetzung dieses Verfahrens ist eine bestmögliche Abbildung des Belastungsprofils des betroffenen Kindes bzw. des Jugendlichen und seines sozialen Umfeldes auf Basis von 11 Bereichen mit 104 Merkmalen.

4.3 Bemessungsgrundlage

Die monatlichen Pauschalbeträge für die Sonderpflege werden zusätzlich gezahlt. Grundlage der Berechnung des erhöhten Pflegegeldes ist der Erziehungsbeitrag gemäß Ziffer 2.2.2 in Höhe von aktuell 350 €. Soweit eine Anpassung des Erziehungsbeitrags erfolgt, ist auch der Mehrbedarf entsprechend zu erhöhen.

Der empfohlene Beurteilungsbogen umfasst 104 auswählbare Merkmale. Dadurch sind in der Beurteilung theoretisch maximal 624 Punkte erreichbar. Auf dieser Basis wird die nachfolgende Bemessungsgrundlage vorgeschlagen:

Grenzen	Zuschlag	Anmerkung
0 - 49 Punkte	0 €	kein vergütungsfähiger Mehrbedarf
50 Punkte	175 €	Pauschale
51 - 199 Punkte	179 € - 697 €	lineare Anpassung, vgl. Tabelle in Anhang 3
200 - 624 Punkte	700 €	Pauschale

4.4 Besondere Anerkennung bei Wegfall der Sonderpflege

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Fallen die Voraussetzungen weg, kann den Pflegeeltern eine einmalige zusätzliche erhöhte Pflegepauschale in der bisherigen Höhe als besondere Anerkennung gewährt werden.

5. Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegeeltern, die vom Jugendamt nach § 42 SGB VIII in Obhut genommene Kinder betreuen, erhalten, wenn sie besonders qualifiziert oder erfahren sind und an Fortbildungsangeboten des Jugendamts teilnehmen, soweit vertraglich oder durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses nicht anders geregelt, als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind.

- bei bis zu 10 Tagen täglich 26,6 % des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 93,10 €),
- bei 11 bis 60 Tagen täglich 17,4 % des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 60,90 €).

Der Auszahlungsbetrag wird aufgerundet.

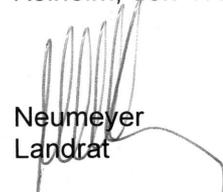
Als Bereithaltegebühr wird an die Bereitschaftspflegeeltern eine monatliche Pauschale in Höhe von 300,00 € gewährt. Die Höhe der Erstausrüstung zu Beginn der Tätigkeit als Bereitschaftspflegefamilie orientiert sich an Nr. 2.8.2. Alle weiteren Einzelheiten (z.B. Aufgaben, Betreuungsumfang) sind einer vertraglichen Vereinbarung mit den Bereitschaftspflegeeltern vorbehalten.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien des Landkreises -Kreisjugendamt- Kelheim zur Vollzeitpflege nach dem SGB VIII vom 12.06.2023 mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Kelheim, den 17.04.2024


Neumeyer
Landrat

Anhänge:

- Anhang 1: Belastungsmodell und Beurteilungsbogen – Sonderpflege Mehrbedarf
- Anhang 2: weiterführende Erklärungen zu einzelnen Merkmalen
- Anhang 3: Punktetabelle Sonderpflege